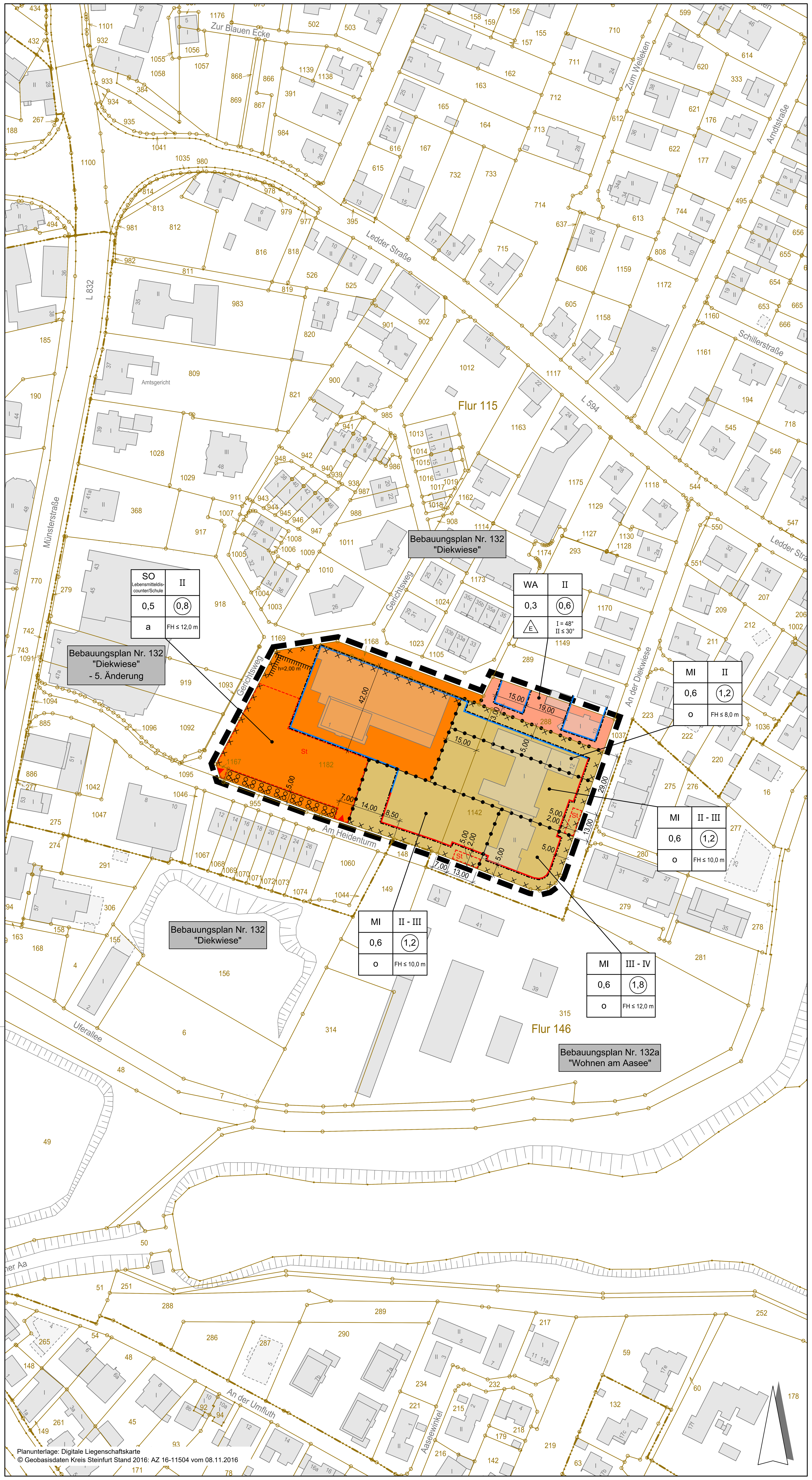

RECHTSGRUNDLAGEN

Die der Planung zugrundeliegende Vorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Abstandserlass NRW in der Fassung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 659), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24)

§ 13 der **Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren** vom 22.12.1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
SO Lebensmitteldiscounter/Schule	Sonstige Sondergebiete (Lebensmitteldiscounter / Schule) (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
(1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
III - IV	Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- und Höchstmaß) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
FH	Firsthöhe (maximal) in Meter über OKFF

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
a	Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St	Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
▶	Stellplatzzufahrt
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Lärmschutzwand mit Höhe in Meter über GOK

FESTSETZUNGEN (gemäß BauGB / BauNVO)

1. Mischgebiete

1.1. In den „Mischgebieten“ sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Vergnügungsstätten (auch ausnahmsweise) unzulässig. Ausnahmsweise sind Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Kombination mit Kfz-Stellplätzen zulässig.
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.2. In den „Mischgebieten“ sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (vom 11.11.2016) unzulässig.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.3. Von den festgesetzten Baulinien darf ausnahmsweise zum Zweck der Fassadengliederung in beiden Richtungen um maximal 0,3 m im Erdgeschoss und um maximal 1,5 m in den Obergeschossen abgewichen werden.

1.4. Zwischen Baulinie und benachbarter öffentlicher Verkehrsfläche sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge unzulässig.

1.5. Über die Geländeoberkante hinausragende Teile von Tiefgaragen/Tiefparkebenen sind - soweit sie nicht von Gebäuden überragt werden - mit einer mindestens 0,3 m starken Oberbodenandeckung zu versehen und vollflächig zu bepflanzen. Ausnahmsweise sind auf diesen bereichsweise Freizeitnutzungen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2. Sonstige Sondergebiete
Das „Sonstige Sondergebiet“ dient dem großflächigen Einzelhandel mit einem beschränkten Sortiment an Waren zum Verkauf an Endverbraucher sowie schulischen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

2.1. Im „Sonstigen Sondergebiet“ sind erdgeschossig nur Einzelhandelseinrichtungen der Lebensmittelnahversorgung (als Discounter) mit folgenden Sortimenten und insgesamt maximal 1.200 m² Verkaufsfläche (VKF) zulässig:

2.1.1. Das nahversorgungsrelevante Kernsortiment gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (vom 11.11.2016) auf mindestens 85 % der Verkaufsfläche, mit:
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
- Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter)

2.1.2. Ein nicht nahversorgungsrelevantes Rand-/Nebensortiment (z. B. Aktionsware) auf maximal 180 m² aber maximal 15% der realisierten Verkaufsfläche; davon jedoch maximal 120 m² aber maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zentrenrelevante aber nicht nahversorgungs-relevante Randsortimente.

2.1.3. Zusätzlich erdgeschossig zulässig ist eine Dienstleistungseinrichtung (wie Reisebüro, Versicherungsagentur, Beratungsstelle) mit maximal 120 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
§ 11 Abs. 3 BauNVO)

2.2. In den Obergeschossen des „Sonstigen Sondergebietes“ sind Schulungs- und Verwaltungs-räume für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Büros, Sozialräume sowie nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

2.3. Im „Sonstigen Sondergebiet“ sind Stellplätze für Besucher/Kunden (auch in Kombination mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge) sowie deren Zu- und Abfahrten nur innerhalb des festgesetzten Bereiches zulässig. Ein direkter Anschluss dieser Stellplätze über benachbarte Baugebietsflächen an die Verkehrsfläche An der Diekwiese ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

2.4. Die Grundflächenzahl darf durch bauliche Anlagen (gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO) auf bis zu 0,9 überschritten werden.

2.5. Die Lärmschutzwände sind beidseitig und der Einzelhandelsbetrieb an dessen Nordseite (zum Gerichtsweg) zu jeweils mindestens der Hälfte der Wandfläche mit geeigneten Pflanzen dauerhaft zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

2.6. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zusätzlich zu einer bodendeckenden Bepflanzung in einem Abstand von 10 m heimische oder eingebürgerte Laubbäume in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang (sodass eine einheitliche Baumreihe entsteht) zu pflanzen bzw. dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

2.7. Abweichend von der offenen Bauweise sind (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO), in den mit "a" gekennzeichneten Bereichen, Baukörper bis zu 75 m Länge zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

3. Gesamter Geltungsbereich

3.1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2. Packstationen mit Schließfächern für den Empfang von Paketen/Päckchen dürfen, sofern eine Unterbringung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne Behinderung von Fußwege- oder Fahrbeziehungen nicht möglich ist und eine zum öffentlichen Verkehrsraum orientierte Eingrünung erfolgt, ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücks-flächen errichtet werden.
(§ 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)

3.3. Im Randbereich oder innerhalb von Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 Stellplätzen ist pro angefangener 6 Stellplätze je ein heimischer oder eingebürgerter Laubbaum in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang in einer Pflanzfläche von mindestens 2 x 2 m zu pflanzen bzw. dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.4. Flachdächer sind auf mindestens 60% ihrer Fläche mit einer Dachbegrünung (Substratauflage mindestens 10 cm) zu begrünen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

FESTSETZUNGEN (gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW)

1. Sonstige Sondergebiete
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in einer Höhe von max. 14,0 m über Geländeoberkante zulässig.

2. Allgemeine Wohngebiete
Abhängig von der Anzahl der Vollgeschosse (bei eingeschossig: 48°; bei zweigeschossig: 30°) ist die festgesetzte Neigung der Dächer zu berücksichtigen.

3. Mischgebiete

3.1. Fassaden
Für die Fassadengestaltung ist eine Kombination aus zwei Farben und mindestens zwei Materialien zu verwenden. Als Leitmaterial wird eine weiße Putzfläche in RAL9016, RAL9003 oder RAL9010 festgelegt. Diese muss mit einem weiteren Material (z. B. Ziegel) in einem Verhältnis von 1/3 zu 2/3 auf jeder Fassadenseite eingesetzt werden. Glänzende, grelle und reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Fassaden müssen in Fassadenabschnitte gegliedert werden. Die Fassadengliederung muss durch Vor- oder Rücksprünge in der Fassade deutlich ablesbar sein. Eine Gliederung der Fassade durch Materialien und Farben ist zulässig. Das Anbringen von Antennen und Satellitenempfangsanlagen an Fassaden ist unzulässig.

3.2. Fenster, Hauseingänge
Fensterrahmen, Absturzsicherungen und Türen sind farblich kontrastierend zum Leitmaterial auszuführen.

3.3. Sonnenschutz
Die Farbe von Sonnenschutzelementen hat der Fensterrahmenfarbe zu entsprechen. Rollläden und Rollladenkästen sind nur zulässig, wenn die Rollläden im aufgerollten Zustand und die Rollladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind.
Geschlossene sowie feststehende Terrassenüberdachungen und Wintergärten sind nicht zulässig. Das Anbringen von Krag- und Vordächern an die Fassade ist unzulässig.

3.4. Dächer
Es sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10 Grad zulässig. Der Dachabschluss hat der Fassaden- oder Fensterrahmenfarbe zu entsprechen. Die Außenwand muss über den Dachrand hinausgeführt werden. Eine Attika ist auszubilden. Flugdächer sind nicht zulässig. Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren, Solarzellen, Außenantennenanlagen oder Satellitenempfangsanlagen sind nur auf der Dachfläche des höchsten Geschosses zulässig und sind so anzubringen, dass sie einen Abstand von mindestens 1,5 m zur Außenwand einhalten. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist nicht zulässig.

3.5. Dachentwässerung
Die Entwässerung aller horizontalen Flächen einschließlich Balkone, Terrassen, Loggien und Vordächer kann aus bauphysikalischen Gründen außenliegend erfolgen. Die Farbe außenliegender Dachentwässerungen hat der Fassaden- oder Fensterrahmenfarbe zu entsprechen.

3.6. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen von Vorgärten und Hausgärten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max. 1,50 m über dem Gelände zulässig.
Einfriedungen sind nur zulässig in Form von:
- Hecken (Rotbuche),
- Sockelmauern bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m über dem Gelände.

Geschlossene Einfriedungen aus Flechtzäunen und Brettern sind nicht zulässig.
Nebenanlagen wie Müll- oder Fahrradabstellplätze im Bereich zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze sind zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer massiven Mauer in einer Höhe von 2,00 m über der Verkehrsfläche in den Materialien der Gebäudefassade herzustellen. Das Eingrünen mit heimischen Pflanzen und Sträuchern ist zulässig. Standorte für Gehhilfen, Scooter-E-Rollstühle und Kinderwagen sind in bauliche Anlagen zu integrieren.

3.7. Stellplatzanlagen
Auf privaten Grundstücken sind Stellplätze, Gehwege und Zufahrten überwiegend mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien wie z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, sickerungsfähige Pflaster oder Fugensteine zu befestigen. Sie sind so anzulegen, dass anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser versickern kann. Garagen und Seitenfronten von Carports müssen dem Material des Hauptgebäudes entsprechen.

3.8. Technische Anlagen
Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Aufzugsüberfahrten sind so auszuführen, dass diese einen Abstand von mindestens 2,0 m zur Außenwand einhalten.

3.9. Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen
Werbeanlagen dürfen nicht selbstleuchtend sein. Sie sind nur in einer Größe von max. 1,00 m² an der Stätte der Leistung zulässig. Je Hausfassade ist jeweils nur eine Werbeanlage zulässig. Bewegliche Werbeanlagen, wie Projektionswerbung, Wechsel- und Reflexbeleuchtung sind unzulässig. Werbung auf Böschungen, Stützmauern, Mauern, Einfriedungen, Brücken, Bäumen, Masten, in Vorgärten und Grünflächen ist nicht zulässig. Großwerbeanlagen sind unzulässig. Abkleben der Fensterflächen zu Werbezwecken sowie Werbung innerhalb von Gebäuden, soweit ihre Wirkung vor allem nach außen gerichtet ist oder von außen wahrgenommen werden kann (wie z.B. Plakate innerhalb einer Doppelfassade), ist unzulässig. Schaukästen für Informationen über das Speisen- und Getränkeangebot von Gaststäten, an Dienstleistungseinrichtungen, Verwaltungsgebäuden sowie Ärztehäusern sind nur zulässig, wenn sie so tief in die Fassade eingelassen sind, dass sie mit der Wandfläche bündig abschließen. Die maximal zulässige Größe der Schaukästen beträgt 1,00 m². Je Hausfassade ist nur eine Informationsanlage zulässig. Warenautomaten sind unzulässig.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffen-heit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmal-pflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

2. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
02331/6927-3885 Technische Einsatzleitung (Mo., Di. 7:30-16:15, Mi.-Fr. 7:30-15:45)
02931/82-2281 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden.

3. Im Bereich des östlich des Gerichtsweges gelegenen Sondergebietes und des Mischgebietes befand sich von 1966 bis ca. 1980 der Textilverarbeitungsbetrieb Cruse. Er ist entsprechend als Altstandort mit der ISAL-Nr. 0837120092 beim Umweltamt des Kreises Steinfurt geführt. Soweit sich bei Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherrn zu benachrichtigen, um gegebenenfalls eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Verunreinigungen sicherzustellen.

4. Einzuhaltende Betriebsbedingungen und Lärmschutzmaßnahmen für die SO-Gebiete ergeben sich aus dem Schalltechnischen Bericht Nr. LL5429.1/02 (Zech Ingenieurgesellschaft Lingen vom 26.05.2011):
   - Warenlieferung durch LKW für alle Märkte dürfen nur im Tageszeitraum in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Anlieferungen durch Kleintransporter (Sprinter) sind auch nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr möglich.
   - Die festgesetzten Stellplätze werden ausschließlich für die gewerblichen Einheiten der Märkte eingerichtet und von deren Kunden genutzt. Die Nutzung der Stellplätze ist auf den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an Werktagen beschränkt. PKW-Abfahrten durch Mitarbeiter der Märkte sind auch nach 22:00 Uhr zulässig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Abfahrten über die Ausfahrt "Am Heidenturm" erfolgt und nicht nördlich des Verbrauchermarktes auf die Münsterstraße.
   - Der gesamte von Kunden mit Einkaufswagen überfahrbare Bereich ist mit einem ebenen Fahrbahnbelag zu versehen, um Klappergeräusche von SB-Einkaufswagen zu vermeiden. Die Stellplätze selbst sind hiervon ausgenommen. Als ebener Fahrbahnbelag gelten z. B. Asphaltbeläge oder glattes Pflaster (Pflaster ohne Fase und einer Fuge < 3 mm).
   - Für die Anordnung der Kühlaggregate an der Südfassade des Gebäudes im Ostteil des SO-Gebietes ist ein maximaler Schallleistungspegel von LW ≤ 80 dB(A) (einzeltonfrei) zulässig. Sollten zusätzliche Geräte aufgestellt werden, ist diese Anforderung ggf. neu zu optimieren.
   - Die Lärmauswirkungen der SO-Gebiete sind nach Norden zum Gerichtsweg durch Gebäude oder Lärmschutzwände in mindestens 2,00 m Höhe einzudämmen.
   - Die festgesetzten Lärmschutzwände, wie auch die Gebäudeaußenwand, können als massives Mauerwerk, jedoch auch als Holz-, Paneelen- oder Kassettenbauweise erstellt werden, müssen dabei jedoch eine Schalldämmung DLR von ≤ 24 dB(A) und eine flächenbezogene Masse von 40 kg/m² aufweisen.

5. Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6. Falls im Zuge der Planverwirklichung Bäume mit potenziell wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze, Totholz, Abplatzungen der Rinde) gefällt werden sollten, sind diese Strukturen vorab durch eine Fachbegutachtung auf Nutzung durch geschützte Tierarten zu untersuchen. Auf dieser Grundlage sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen. Letztere sind vor Realisierung mit der uNB abzustimmen.

7. Im Fall von Gebäudeabrissen ist für gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abriss erforderlich. Merkblätter und Formulare zu diesem Thema sind unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz verfügbar.

	Gebäude Katasterbestand
	benachbarte Bebauungspläne

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

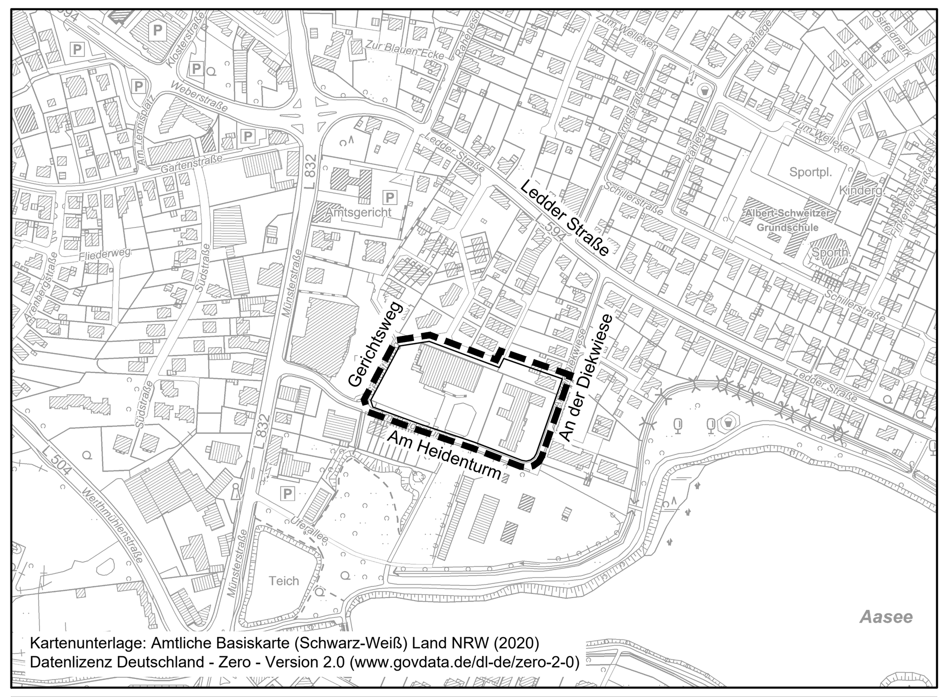

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Bebauungsplan Nr. 132 "An der Diekwiese" - 6. Änderung

inkraftgetreten

M. 1:1.000

Beratung • Planung • Bauleitung
Am Tie 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org
pbh PLANUNGSBÜRO HAHM
Proj. Nr. 16 187 011
Osnabrück, ~~21.10.2020~~ 06.11.2020
Unterschrift

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 10.07.2019 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen.	Der Entwurf mit Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 15.09.2020 bis 15.10.2020. Der Bürgermeister i.A.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 16.12.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Ibbenbüren, den 17.12.2020	Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden am 08.05.2021.
gez. Ottmann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister	gez. Manteuffel Technischer Beigeordneter	gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister gez. Runde Schriftführer	gez. Dr. Schrameyer Bürgermeister

b132x6ae-rk-ila zu sw.dwg
J:\Daten\Autocad\stadtcad\b132\CAD\b132x6ae